

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00910 vom 5. Juni 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2019.00910

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00910 du 5 juin 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00910 del 5 giugno 2020

Erwägungen

E. 1

8. Novem ber 2019 (Urk. 5/44 = Urk. 2) einen Rentenanspruch des Versicherten.

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den All ge meinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kom men den ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurtei lung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Fol gen der ge sund heitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbs unfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht über windbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

) massgeblichen me dizinischen Akten zu prüfen.

E. 1.3

Nach der allgemeinen Beweisregel (Art. 8 des Zivilgesetzbuches, ZGB) obliegt es bei erstmaliger Renten prüfung der versicherten Person die invalidisieren den Fol gen der gesundheitlichen Beeinträchtigung mit dem Beweisgrad der über wie gen den Wahrscheinlichkeit nachzuweisen. Gelingt dieser Nachweis nicht, verfügt sie über keinen Leistungsanspruch. Mit anderen Worten wird bei Beweislosigkeit ver mutet, dass sich der geklagte Gesundheitsschaden nicht invalidisierend aus wirkt (BGE 140 V 290 E. 4.1; 139 V 547 E. 8.1). Bleiben die Auswirkungen eines ob jektivierbaren wie auch eines nicht (bildgebend) fassbaren Leidens auf die Ar beits fähigkeit trotz in Nachachtung des Untersuchungs grundsatzes sorg fältig durchgeführter Abklärungen vage und unbestimmt, ist der Beweis für die An spruchs grundlage nicht geleistet und nicht zu erbringen (BGE 140 V 290 E. 4.1 mit Hinweisen auf die Literatur).

E. 1.4

Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit können in gleicher Weise wie körperliche Gesundheitsschäden eine Invalidität im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 8 ATSG bewirken. Rechtsprechungsgemäss ist bei psy chi schen Beeinträchtigungen zu prüfen, ob ein psychischer Gesundheitsschaden mit Krankheitswert besteht, welcher die versicherte Person auch bei Aufbietung allen guten Willens daran hindert, ein rentenausschliessendes Erwerbseinkommen zu erzielen (vgl. BGE 139 V 547 E. 5, 131 V

49 E. 1.2, 130 V 352 E. 2.2.1; vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_125/2015 vom 18. November 2015 E. 5.4).

Die Annahme eines psychischen Gesundheitsschadens im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG sowie Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 ATSG setzt eine psychiatrische, lege artis auf die Vorgaben eines anerkannten Klassifikationssystems abgestützte Diagnose voraus (vgl. BGE 143 V 409 E. 4.5.2, 141 V 281 E. 2.1, 130 V 396 E. 5.3 und E. 6). Eine fachärztlich einwandfrei festgestellte psychische Krankheit ist jedoch nicht ohne weiteres gleichbedeutend mit dem Vorliegen einer Invalidität. In jedem Einzelfall muss eine Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit unabhängig von der Diagnose und grundsätzlich unbesehen der Ätiologie ausgewiesen und in ihrem Ausmass bestimmt sein. Entscheidend ist die nach einem weitgehend objektivierten Massstab zu beurteilende Frage, ob es der versicherten Person zu mutbar ist, eine Arbeitsleistung zu erbringen (BGE 143 V 409 E. 4.2.1, 141 V 281 E. 3.7, 139 V 547 E. 5.2, 127 V 294 E. 4c, je mit Hinweisen; vgl. Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.5

Mit BGE 143 V 418 entschied das Bundesgericht, dass grundsätzlich sämtliche psychischen Erkrankungen für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit einem strukturierten Beweisverfahren nach BGE 141 V 281 zu unterziehen sind (E. 6 und 7, Änderung der Rechtsprechung; vgl. BGE 143 V 409 E. 4.5.2 speziell mit Bezug auf leichte bis mittelschwere Depressionen).

Das strukturierte Beweisverfahren definiert systematisierte Indikatoren, die es – unter Berücksichtigung leistungshindernder äusserer Belastungsfaktoren einerseits und von Kompensationspotentialen (Ressourcen) andererseits – erlauben, das tatsächlich erreichbare Leistungsvermögen einzuschätzen (BGE 141 V 281 E. 2, E. 3.4-3.6 und 4.1; vgl. statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 9C_590/2017 vom 15.

Februar 2018 E. 5.1). Die Anerkennung eines rentenbe gründenden Invaliditätsgrades ist nur zulässig, wenn die funktionellen Auswirkungen der medizinisch festgestellten gesundheitlichen Anspruchsgrundlage im Einzelfall anhand der Standardindikatoren schlüssig und widerspruchsfrei mit (zumindest) überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sind. Fehlt es an diesem Nachweis, hat die materiell beweissbelastete versicherte Person die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (BGE 141 V 281 E. 6; vgl. BGE 144 V 50 E. 4.3).

Diese Rechtsprechung ist auf alle im Zeitpunkt der Praxisänderung noch nicht erledigten Fälle anzuwenden (Urteil des Bundesgerichts 9C_580/2017 vom 16. Januar 2018 E. 3.1 mit Hinweisen).

E. 1.6

Aus Gründen der Verhältnismässigkeit kann dort von einem strukturierten Beweisverfahren nach BGE 141 V 281 abgesehen werden, wo es nicht nötig oder auch gar nicht geeignet ist. Ein Beweisverfahren bleibt daher entbehrlich, wenn im Rahmen beweiswertiger fachärztlicher Berichte (vgl. BGE 125 V 351) eine Arbeitsunfähigkeit in nachvollziehbar begründeter Weise verneint wird und allfälligen gegenteiligen Einschätzungen mangels fachärztlicher Qualifikation oder aus anderen Gründen kein Beweiswert beigemessen werden kann (BGE 143 V 409 E. 4.5.3; vgl. BGE 143 V 418 E. 7.1). Insbesondere in Fällen, in welchen nach der Aktenlage überwiegend wahrscheinlich von einer bloss leichtgradigen depressiven Störung auszugehen ist, die nicht schon als

chronifiziert gelten kann und auch nicht mit Komorbiditäten einhergeht, bedarf es in aller Regel keines strukturierten Beweisverfahrens (BGE 143 V 409 E. 4.5.3; vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_580/2017 vom 16. Januar 2018 E. 3.1).

E. 1.7

) aus Gründen der Verhältnismässigkeit von einem strukturierten Beweisverfahren nach BGE 141 V 281 abgesehen werden. 6. 6. 1

Gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG entsteht der Rentenanspruch frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs nach Art. 29 Abs. 1 ATSG. Der Beschwerdeführer hat seinen Leistungsanspruch am 21. August 2018 (Urk. 5/

E. 1.8

). Denn die Gutachter, welche als Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, für Allgemeine Innere Medizin und für Neurologie über für die Beurteilung der psychischen und somatischen Gesundheitsbeeinträchtigungen des Beschwerdeführers angezeigte fachärztliche Aus- und Weiterbildungen verfügten, hatten Kenntnis sämtlicher medizinischer Vorkarten, setzten sich in angemessener Weise mit den geäusserten Beschwerden auseinander und begründeten ihre Schlussfolgerungen in nachvollziehbarer Weise. In somatischer Hinsicht vermag insbesondere zu überzeugen, dass die Gutachter davon ausgingen, dass die anhaltenden Nacken- und Kopfschmerzen, unter welchen der Beschwerdeführer leide, nicht zu erklären seien. 4.2.2

In psychischer Hinsicht vermag zu überzeugen, dass die Gutachter die festgestellten psychosozialen Faktoren im Sinne von Arbeitslosigkeit, Zukunfts- und Existenzsorgen (vorstehend E.

E. 2

S.

2, Urk. 5/37 S. 2)

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin ging in der angefochtenen Verfügung vom 18. November 2019 (Urk. 2) unter Hinweis auf den Vorbescheid vom 9. Oktober

2019 (Urk. 5/37) davon aus, dass der Beschwerdeführer auf Grund des Unfalls vom 12. Januar 2018 lediglich vorübergehend in der Ausübung seiner bisherigen Tätigkeit eingeschränkt gewesen sei, und dass ihm spätestens ab Oktober 2018 die Ausübung seiner bisherigen Tätigkeit als Allrounder und anderer seinem Ausbildungsstand entsprechender Tätigkeiten ohne Einschränkungen im vollzeitlichen Umfang zuzumuten gewesen sei (Urk.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer brachte hiegegen vor (Urk. 1), dass er auf Grund der Schmerzen, unter welchen er (seit dem Unfall vom 12. Januar 2018) täglich leide, psychisch belastet werde. Dadurch werde er in seiner Lebensqualität stark eingeschränkt und sei auf die Hilfe und Unterstützung Dritter angewiesen. Obwohl er glaube, dass sich seine

psychische Situation bei der Wiederaufnahme einer Arbeit verbessern könnte, könne er auf Grund der Schmerzen keine Tätigkeit mehr ausüben.

E. 3.1

Im Folgenden gilt es vorerst die für die Beurteilung der Frage nach einer für den Rentenanspruch vorausgesetzten Arbeitsunfähigkeit von durchschnittlich mindestens 40 % während eines Wartjahres

(vorstehend E.

E. 3.2

Die Ärzte des Z.____, Klinik für Traumatologie, erwähnten im Austrittsbericht vom 15. Januar 2018 (Urk. 5/9/9-11), dass der Beschwerdeführer nach einem Selbstunfall als Fahrer eines Personenwagens vom 12. bis 13. Januar 2018 hospitalisiert gewesen sei, und stellten die folgenden Diagnosen (S. 1): - leichtes Schädelhirntrauma am 12. Januar 2018 - HWS-Distorsion vom 12. Januar 2018 mit Kribbelparästhesien an beiden Armen - Kontusion der linken Niere vom 12. Januar 2018 - Kontusion des linken Thorax vom 12. Januar 2018 - Kontusion des rechten Oberschenkels vom 12. Januar 2018

Die Ärzte erwähnten, dass eine am 12. Januar 2018 durchgeführte Magnetresonanztomographie (MRI) der Halswirbelsäule (HWS) keine frischen Traumafolgen, und dass eine gleichentags durchgeführte Computertomographie (CT) des Schädels keine intrakranielle Blutung und keine Fraktur ergeben hätten (S. 2).

E. 3.3

Dr. med. A.____, Facharzt für Neurologie, stellte in seinem Bericht vom 19. Februar 2018 (Urk. 5/23/15-1

E. 3.4

), wonach dem Beschwerdeführer die Ausübung einer angepassten Tätigkeit bei einem tiefen Beschäftigungsgrad zuzumuten sei, in Widerspruch zu seiner Beurteilung vom 28. Oktober 2019 (vorstehend E.

E. 3.5

) sowie auf die grundsätzlich damit übereinstimmende Beurteilung durch Dr. D.____ vom 20. September 2019 (vorstehend E.

E. 3.6

) steht fest, dass der Beschwerdeführer vom 12. Januar bis 7. Oktober 2018 im Umfang von 100 % aus gesundheitlichen Gründen in seiner Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt war, dass ihm indes ab 8. Oktober 2018 die Ausübung der bisherigen Tätigkeit als Allrounder und Fahrzeugpfleger im vollzeitlichen Umfang und ohne Leistungseinbusse zuzumuten war. 6 .6

Während des Wartjahres im Sinne von Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG, welches im Januar 2018

zu laufen begann, bestand daher lediglich während der Zeit vom 12. Januar bis 7. Oktober 2018 und damit während einer Zeit von knapp 9

Monaten Dauer eine Arbeitsunfähigkeit. Damit hat der Beschwerdeführer bereits die gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG für einen Rentenanspruch vorausgesetzte Arbeitsunfähigkeit während eines Jahres von durchschnittlich mindestens 40 %, ohne wesentliche Unterbrüche, nicht erfüllt, weshalb nicht zu beanstanden ist, dass die

Beschwerdegegnerin mit der angefochtenen Verfügung vom 18. November 2019 (Urk. 2) auf eine Invaliditätsbemessung gemäss der für Erwerbstätige massgebenden Methode des Einkommensvergleichs verzichtete und einen Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente verneinte.

Demzufolge ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 3.7

), insoweit darin dem Beschwerdeführer eine Arbeitsunfähigkeit aus psychischen Gründen attestiert wurde, zu beachten, dass Dr. B.____ über einen Facharztstitel für Allgemeine Innere Medizin, nicht jedoch über einen solchen für Psychiatrie und Psychotherapie verfügt. Insoweit Dr. B.____

daher die Ansicht vertrat, dass der Beschwerdeführer durch ein psychisches Leiden in seiner Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt werde, kann auf dessen Beurteilung schon deshalb nicht abgestellt werden, weil es ihm an einer dafür angezeigten fachärztlichen Ausbildung im Gebiet der Psychiatrie und Psychotherapie fehlt. 4. 3. 2

Ergänzend gilt es in Bezug auf die Beurteilungen durch Dr. B.____ zu berücksichtigen, dass es nach der Rechtsprechung wegen der unterschiedlichen Natur von Behandlungsauftrag der therapeutisch tätigen Fachärzte und Fachärztinnen und des Begutachtungsauftrags der amtlich bestellten medizinischen Experten (BGE 124 I 170 E. 4) nicht geboten ist, ein Administrativ- oder Gerichtsgutachten stets in Frage zu stellen und zum Anlass weiterer Abklärungen zu nehmen, wenn die behandelnden Ärzte zu anderen Einschätzungen gelangen. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen sich eine klärende Ergänzung des medizinischen Dossiers oder direkt eine abweichende Beurteilung aufdrängt, weil die behandelnden Ärzte wichtige, nicht rein subjektiver ärztlicher Interpretation entspringende Aspekte benennen, die im Rahmen der Begutachtung unerkannt oder ungewürdigt geblieben sind (Urteile des Bundesgerichts 9C_252/2012 vom 7. September 2012 E. 8.4 und 8C_784/2011 vom 15. Dezember 2011 E. 3.2). Solche Aspekte sind vorliegend nicht gegeben.

Demzufolge kann auf die Arbeitsfähigkeitsbeurteilungen durch Dr. B.____ vorliegend nicht abgestellt werden. 5. 5.1

Gestützt auf die nachvollziehbare Beurteilung durch die Ärzte der C.____ vom 19. September 2019 (vorstehend E. .

E. 7

.

Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert unter Berücksichtigung des gesetzlichen Rahmens (Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.--) auf Fr. 600.-- festzusetzen und ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Mosimann Volz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.